

AZ: IV 61.60

**Drucksache Nr.: 0284/2003/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	02.03.2004	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	18.03.2004	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	27.04.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM / Erster Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Neuausbau der Brachenfelder Straße / Hauptstraße von der Feldstraße bis zur Stichstraße zwischen Hauptstraße 65 und 67**

**A n t r a g :**

Dem Entwurf der beiliegenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Neuausbau der Brachenfelder Straße / Hauptstraße von der Feldstraße bis zur Stichstraße zwischen Hauptstraße 65 und 67 wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Haushaltsansatz

## **Begründung:**

2002 wurde der Neuausbau der Brachenfelder Straße / Hauptstraße im Abschnitt von der Feldstraße bis zur Stichstraße zwischen Hauptstraße 65 und 67 (s. a. beigefügten Lageplan) abgeschlossen.

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung) vom 07.11.1997 sind bei vorhandenen Straßen, wenn sie im Sinne einer Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder eines Umbaues neu ausgebaut werden, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Ausbaubeitragsatzung ist durch ergänzende Satzung zu regeln, für welche Einrichtungen der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken ist. In § 3 Abs. 1 der Ausbaubeitragsatzung sind Höchstsätze für die Anteile, die vom beitragsfähigen Aufwand auf die Beitragspflichtigen umzulegen sind, festgesetzt. Welcher prozentuale Anteil für die einzelne Baumaßnahme anzusetzen ist, muss ebenfalls in der ergänzenden Satzung geregelt werden.

Hierzu wird im Einzelnen ausgeführt:

Der Neuausbau der Brachenfelder Straße / Hauptstraße im o. g. Abschnitt stellt eine beitragsfähige Erneuerungsmaßnahme dar, für die es gerechtfertigt ist, die Ausbaukosten tlw. durch Beiträge zu decken. Durch den Ausbau der Brachenfelder Straße / Hauptstraße im o. g. Abschnitt ist ein Kostenaufwand von insgesamt 964.484,61 € entstanden. Hiervon sind 461.867,73 € beitragsfähig. Der umlagefähige Aufwand beträgt 190.400,29 €. Auf die beigefügte Aufstellung wird verwiesen.

Die Brachenfelder Straße / Hauptstraße dient im o. g. Abschnitt als Kreisstraße 10 im Wesentlichen dem überörtlichen Verkehr. Sie ist daher hinsichtlich der Vorteilsbemessung unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 c und 2 c der Ausbaubeitragsatzung einzustufen, d. h. vom beitragsfähigen Aufwand darf höchstens ein Anteil von 25 % für die Straßenentwässerung sowie 55 % für den Bau der Parkstreifen, der Radwege, der Gehwege, der Rand- und Grünstreifen und der Straßenbeleuchtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden. Der Bau der Parkstreifen, der Radwege, der Gehwege und der Rand- und Grünstreifen schließt dabei den anteiligen Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung ein. Für die Straßenentwässerung ist gemäß § 2 Abs. 1 b ein Einheitssatz von 109,00 €/ m<sup>2</sup> Kanal anzusetzen.

Die Kosten der Fahrbahn einschließlich der anteiligen Kosten für Grunderwerb und Freilegung werden in die beitragsfähigen Kosten nicht einbezogen, da das Straßenbauamt Rendsburg die zuwendungsfähigen Kosten durch Bundes- und Landeszuweisungen mit 85 % gefördert hat.

Es war langjährige und von den Verwaltungsgerichten unbeanstandet gebliebene Praxis der Stadt, die notwendige ergänzende Satzung nach Abschluss der Maßnahme / Eingang der Unternehmensschlussrechnung zu erlassen und mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft treten zu lassen. Diese Praxis hat das Verwaltungsgericht im Jahr 2002 in mehreren Rechtsstreitigkeiten beanstandet. Danach muss bereits vor Abschluss der Arbeiten / Eingang der Unternehmensschlussrechnung eine wirksame Satzungsgrundlage zur Erhebung der Beiträge bestehen. Dieses schließt die ergänzende Satzung ausdrücklich ein, so dass diese nach Ansicht des

Verwaltungsgerichtes entweder vor Abschluss der Arbeiten / Eingang der Unternehmer-schlussrechnung zu erlassen oder aber rückwirkend in Kraft zu setzen ist.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist der beiliegende Satzungsentwurf gefertigt worden.

Diese Drucksache hat dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zur Beratung vorgelegen.

Unterlehberg  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

- Satzungsentwurf
- Kostenzusammenstellung
- Lageplan